

Antrag zur ausnahmsweisen Aufnahme in die Notfallbetreuung an Kindertageseinrichtungen

Gemäß Entscheidung der Landesregierung Baden-Württemberg wird **ab Dienstag, den 17. März 2020 der Betrieb von Kindertageseinrichtungen ausgesetzt**. Es wird eine Notfallbetreuung eingerichtet, um die Eltern, die in den Bereichen der sogenannten „kritischen Infrastruktur“ tätig sind, zu entlasten.

Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabhömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz,
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
8. das Bestattungswesen.

Der Städtetag hat zur Konkretisierung folgende Informationen bereitgestellt:

Als Ausgangspunkt ist das Ziel

- der Aufrechterhaltung der allgemeinen Grundbedürfnisse (hierzu a.) und
- der Aufrechterhaltung der lagespezifischen Bedürfnisse (hierzu b.) in

den Vordergrund zu stellen.

(a.) Die Aufrechterhaltung der Grundbedürfnisse setzt voraus, dass den Menschen weiterhin Strom, Heizung, Müllentsorgung, Telekommunikation,

Wasserver- und -entsorgung zur Verfügung steht. Außerdem müssen der Lebensmittelhandel für den Grundbedarf sowie Arztpraxen und Apotheken weiterhin betrieben werden. Der Weiterbetrieb setzt auch die Einbeziehung von Sekundärstrukturen (z.B. Lebensmittelproduktion, Spedition- und Transportgewerbe, pharmazeutische Industrie, Stadt- und Gemeindewerke u.ä.) voraus.

Maßgeblich ist damit nicht die Zugehörigkeit zu einem Unternehmen dieser

Branchen, sondern eine konkret mit den genannten Grundbedürfnissen zusammenhängende Aufgabenwahrnehmung. Nicht umfasst sind damit etwa Buchhaltungs- oder Marketingfunktionen.

(b.) Lagespezifische Bedürfnisse ergeben sich neben der größeren Nachfrage bei Arztpraxen, Apotheken, Krankenhäusern auch aus einem gesteigerten Informations- und Beratungsbedürfnis der Bürgerinnen und Bürger. Insoweit ist sicherzustellen, dass die Kommunalverwaltungen und Krankenhäuser das gesteigerte Informationsbedürfnis weiterhin erfüllen können (z.B. Bürgertelefon).

Grundvoraussetzung für den Anspruch auf Notfallbetreuung ist, dass beide Erziehungsberechtigte oder Alleinerziehende im Bereich der kritischen Infrastruktur tätig sind.

Seit dem 21.03.2020 gibt es darüber hinaus folgende Regelung:

Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, **wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist**; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat.

Die Notfallbetreuung findet in den Kindertageseinrichtungen statt, in denen die Kinder bereits betreut werden. Die Notfallbetreuung an den Kindertageseinrichtungen erstreckt sich auf den Zeitraum der bisherigen Betreuungszeit dieses Kindes bzw. der Kinder. Eine Anmeldung in einer anderen Einrichtung ist nicht möglich.

Bitte beachten Sie, dass die Betreuung von Kindern nicht möglich ist, wenn diese sich in den letzten 14 Tagen in einem durch das Robert-Koch-Institut (www.rki.de) definierten Risikogebiet aufgehalten haben oder Kontakt zu einer bestätigten mit Covid-19 infizierten Person hatten (unabhängig von Symptomen). Sofern Ihr Kind Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweist, ist eine Notfallbetreuung ebenfalls nicht möglich.

Erklärung zum Bedarf an einer Notfallbetreuung aus schwerwiegenden Gründen

Wir beantragen die Aufnahme unseres Kindes _____
Vorname und Name des Kindes

in die Notfallbetreuung in der Kindertageseinrichtung

Einrichtung / Träger

und erklären folgendes:

Ich bin

Personensorgeberechtigte/r, und arbeite

als _____ bei Firma _____.

Ich bin

weiterer Personensorgeberechtigte/r und arbeite

als _____ bei Firma _____,

Ich/wir beantragen daher, unser Kind auch während der Schließung der Kindertageseinrichtungen ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt bis voraussichtlich 19.04.2020 im Rahmen der zu betreiben, **da ein Personensorgeberechtigte/r für Dienste der sog. „kritischen Infrastruktur“ tätig ist und der/die weitere Personensorgeberechtigte/r aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist und wir die Kinderbetreuung nicht anderweitig sicherstellen können.**

Folgende schwerwiegende Gründe liegen vor:

Bitte fügen Sie entsprechende Nachweise (z.B. vom Arzt oder Arbeitgeber) zur Begründung bei.

Die Notfallbetreuung findet- falls Ihr Kind dazu zugelassen werden kann- in der bisherigen Einrichtung statt und erstreckt sich über die bisher vertraglich vereinbarte Betreuungszeit.

- **Die beigefügte Erklärung gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung wird zur Kenntnis genommen.**
- **Der/die Antragsteller/in bestätigen mit der Beantragung der Aufnahme in die Notfallbetreuung die Richtigkeit und Vollständigkeit der obenstehenden Angaben.**
- **Bitte senden Sie diesen Antrag ausgefüllt und unterschrieben an die Kindertageseinrichtung, in der Ihr Kind bereits bisher betreut wurde. Sie kann sich dann auf die evtl. Betreuung einrichten und den Antrag zur Entscheidung der Stadt Heidelberg vorlegen. Von dort erhalten Sie und die Einrichtung dann weitere Nachricht.**

Heidelberg, den _____

Vorname und Name eines Personensorgeberechtigten

Unterschrift

Vorname und Name des zweiten Personensorgeberechtigten

Unterschrift

Erklärung gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung

Die im Anmeldeformular angegebenen personenbezogenen Daten, die allein zum Zwecke der Anmeldung bei der Notfallbetreuung notwendig und erforderlich sind, werden zum Anmeldeverfahren von der Kindertageseinrichtung erhoben und zur Entscheidung über die Aufnahme in die Notbetreuung dem Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg übermittelt.

Für jede darüberhinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten und die Erhebung zusätzlicher Informationen bedarf es regelmäßig der Einwilligung des Betroffenen.

Rechte des Betroffenen: Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung, Widerspruchsrecht

Sie sind gemäß Artikel 15 DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber dem Träger der Kindertageseinrichtung um umfangreiche **Auskunftserteilung** zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen.

Gemäß Artikel 17 DSGVO und unter den dort genannten Bedingungen können Sie jederzeit gegenüber dem Träger der Kindertageseinrichtung (Vertragspartner) die **Berichtigung, Löschung und Sperrung** einzelner personenbezogener Daten verlangen.

Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von Ihrem **Widerspruchsrecht** Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Sie können den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an den Vertragspartner übermitteln. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.